



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 1/2008–2009

| | Inhalt | Seite |
|----|----------------------------------|-------|
| 1. | Begnadigungsgesuch des G.G. | 3 |

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

1.

Begnädigungsgesuch des G. G.

Chur, 13. Mai 2008

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. G.G. von Reinach AG, geboren am 1. April 1981, Sohn des G.S.M.G. und der S.G., ledig, Metzger, zurzeit in der Kantonalen Strafanstalt Realta, 7408 Cazis, wurde mit Urteil des Strafgerichtshofes Nr. 2 Ceuta (Spanien) vom 21. Februar 2007 wegen Widerhandlung gegen die Volksgesundheit (Betäubungsmittel) zu 3 Jahren und 1 Tag Freiheitsstrafe sowie 3 Tagen Subsidiarhaftung, abzüglich 1 Tag Polizeihaft und 2 Tagen Untersuchungshaft, verurteilt.
Dieser Verurteilung lag der Sachverhalt zugrunde, dass G. G. am 18. Februar 2007 in der spanischen Exklave Ceuta im Besitz von 7150 Gramm Haschisch, welches er in seinem Mietwagen versteckt hatte, festgenommen wurde, als er im dortigen Fährhafen eine Fähre mit Bestimmungsort Algeciras besteigen wollte.
2. G.G. befand sich in der Folge vom 21. Februar bis zum 18. Dezember 2007 im Strafvollzug in der Strafanstalt Centro penitenciario in Ceuta und später im Centro penitenciario in Madrid. Am 28. August 2007 erklärte sich das Amt für Justizvollzug auf Begehren des G.G. mit der Übernahme und Fortsetzung des Strafvollzugs des spanischen Urteils in der Schweiz einverstanden. Das Strafmass wurde dabei an den für sein Delikt relevanten schweizerischen Strafraumen angepasst, sodass die Strafe neu auf 3 Jahre Freiheitsstrafe, abzüglich 1 Tag Polizeihaft und 2 Tagen Untersuchungshaft, lautet.

3. Am 18. Dezember 2007 wurde G.G. in Anwendung des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen (SR 0.343) von Spanien in die Schweiz überführt. Er verbüsste seine Strafe zunächst in der Kantonalen Anstalt Realta in Cazis. Nachdem er am 13. Januar 2008 aus der Anstalt Realta entwichen war und erst nach seiner Verhaftung am 27. Januar 2008 wieder dorthin überführt werden konnte, wurde G.G. am 6. Februar 2008 in die Anstalt Sennhof in Chur verlegt, wo er sich bis zum 11. März 2008 im geschlossenen Strafvollzug befand. Am 12. März 2008 wurde G.G. wieder in die Kantonale Anstalt Realta versetzt, wo er derzeit wieder seine Strafe verbüsst.
4. Mit Beschluss vom 16. April 2008 (Urteilsdispositiv) passte das Bezirksgericht Plessur das Urteilsdispositiv des spanischen Gerichtshofes Nr. 2 Ceuta vom 3. April 2007, Nr. 39/07 dahingehend an, als G.G. anstelle einer Strafe von drei Jahren und einem Tag Gefängnis, unter Anrechnung der erstandenen Polizei- und Untersuchungshaft von total 3 Tagen zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt wird.
5. Mit Schreiben vom 21. April 2008 teilte das Bundesamt für Justiz mit, dass es einer Begnadigung von G.G. durch die Schweizer Behörden negativ gegenüber stehe. Gegen eine Begnadigung durch die spanischen Behörden wäre aber nichts einzuwenden. Es wäre nach Meinung des Bundesamtes denkbar, dass eine zu grosszügige Begnadigungspraxis ein falsches Signal aussende und künftig Überstellungen an die Schweiz nicht mehr zugestimmt würden, wenn die Fortsetzung des Strafvollzugrestes in der Schweiz nicht garantiert sei. Dies könnte zur Folge haben, dass schweizerische Staatsangehörige, die ihre Strafe in der Schweiz verbüsen möchten, nicht mehr von einer Überstellung profitieren könnten.
6. Einen Tag nach seiner Überstellung, am 19. Dezember 2007, ersuchte G.G. den Grossen Rat des Kantons Graubünden um seine Begnadigung.
Zur Begründung machte er in verschiedenen anderen Schreiben, welche er unter anderem an das Kantonsgericht Graubünden und an das Ratssekretariat der Standeskanzlei Graubünden einreichte, im Wesentlichen geltend, dass er vor seiner Verhaftung immer ein sehr guter Bürger gewesen sei und er die Strafe für das von ihm begangene Delikt als unverhältnismässig erachte. Er wolle wieder ein normales Leben führen und sich künftig wohl verhalten, wie er es abgesehen von der Verurteilung wegen des Drogendelikts immer getan habe. Diese Tat sei ein einmaliger Fehler gewesen, den er sehr bereue. Sinngemäss machte er weiter geltend, in der Schweiz wäre er für ein ähnliches Delikt lediglich mit

einer bedingten Freiheitsstrafe bestraft worden, weshalb die Strafe für ihn eine besondere Härte darstelle.

7. In seiner Stellungnahme vom 8. Februar 2008 führte das Amt für Justizvollzug Graubünden aus, dass vorliegend unter anderem der Umstand problematisch sei, dass ein internationaler Sachverhalt vorliege und mit einer allfälligen Begnadigung in die rechtskräftige Verurteilung einer ausländischen Gerichtsbehörde eingegriffen werde. Für künftige Überstellungen von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen aus Spanien könnte dies in Zukunft nachteilige Auswirkungen zur Folge haben. Ob vorliegend eine unbillig erscheinende Härte des Gesetzes eine Begnadigung rechtfertigen würde, sei anhand von Praxisfällen zu beurteilen. Abschliessend wurde festgehalten, dass man bei einer Tatbegehung im Ausland damit rechnen müsse, dass die dort geltenden Gesetze höhere Strafmasse vorsehen können als jene in der Schweiz.
8. G.G. ist im Schweizerischen Zentralstrafregister mit einer Verurteilung verzeichnet. Abgesehen von der Verurteilung durch das spanische Gericht vom 21. Februar 2007 wurde G.G. mit Urteil des Kreispräsidenten Chur vom 15. September 2000 wegen eines geringfügigen Vermögensdeliktes (Sachbeschädigung) sowie Diebstahls zu 7 Tagen Gefängnis, bedingt vollziehbar, Probezeit 2 Jahre, verurteilt.
9. Zur Zuständigkeit ist zunächst die Frage zu beantworten, wer in casu überhaupt eine Begnadigung aussprechen kann, da es sich um ein ausländisches Urteil handelt. Anwendbar ist hier das internationale Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (SR 0.343), welches für die Schweiz am 1. Mai 1988 in Kraft getreten ist. Die vorliegende Überstellung von G.G. von Spanien in die Schweiz erfolgte denn auch nach den Regeln dieses Abkommens, wonach die Fortsetzung des Vollzugs nach erfolgter Übernahmeerklärung durch das Amt für Justizvollzug Graubünden in der Schweiz ermöglicht wurde. Dabei wurde im Sinne von Art. 10 Abs. 2 des Übereinkommens der Strafraumen des in Spanien ergangenen Urteils an diejenigen für entsprechende Delikte in der Schweiz herrschenden Strafraumen (in casu eine maximale Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren) angepasst. Die Schweiz praktiziert dabei die Einpassung bzw. Einfügung des ausländischen Strafurteils als fremden Hoheitsakt in die eigene Rechtsordnung. Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Begnadigung hält Art. 12 des Übereinkommens fest, dass jede Vertragspartei (sprich Urteils- oder Vollstreckungsstaat) im Einklang mit ihrer Verfassung oder anderen Gesetzen eine Begnadigung, eine Amnestie oder eine gnadenweise Abänderung

der Sanktion gewähren kann. Nachdem G.G. seine Strafe nunmehr im Kanton Graubünden verbüsst, sind folglich die kantonalrechtlichen Bestimmungen zur Begnadigung anwendbar. Gemäss Art. 37 der Kantonsverfassung (KV; BR 110.100) entscheidet der Grosse Rat über Begnadigungsgesuche. Das Gesetz kann den Entscheid über Begnadigungen der Regierung übertragen. Gemäss Art. 194 des kantonalen Gesetzes über die Strafrechtspflege (StPO; BR 350.000) ist der Grosse Rat für Begnadigungen zuständig, wenn der Verurteilte zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt wurde. In den übrigen Fällen steht das Begnadigungsrecht der Regierung zu. Für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs ist somit der Grosse Rat zuständig.

10. Gemäss Art. 383 des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) können durch Begnadigung alle durch rechtskräftiges Urteil auferlegten Strafen ganz oder teilweise erlassen oder die Strafen in mildere Strafarten umgewandelt werden. Die Begnadigung stellt einen gänzlichen oder teilweisen, unbedingten oder bedingten Verzicht des Staates auf die Durchsetzung des Strafrechts, genauer auf den Vollzug einer rechtskräftig ausgesprochenen Strafe gegenüber einer Einzelperson dar (Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II: Strafen und Massnahmen, zweite, vollständig neubearbeitete Auflage, § 7 N 47; Marcel A. Niggli/Hans Wiprächtiger, Basler Kommentar, Strafgesetzbuch II, 2. Auflage, N 25 vor Art. 381). Das Urteil als solches darf jedoch von der Begnadigungsbehörde weder abgeändert, noch ganz oder teilweise aufgehoben werden (Arthur Schlatter, Die Begnadigung im Kanton Zürich, Diss., Zürich 1970, S. 12; Günter Stratenwerth, a.a.O., § 7 N 52).
11. Die mit dem Begnadigungsentscheid betraute Behörde darf keine richterliche, sondern muss eine andere, in der Regel eine politische Behörde sein (Günter Stratenwerth, a.a.O., § 7 N 46; Marcel A. Niggli/Hans Wiprächtiger, a.a.O., N 25 vor Art. 381). Da es keinen Rechtsanspruch auf Begnadigung gibt, steht ihr bei der Prüfung des Begnadigungsbegehrens ein weitestgehend freies Ermessen zu. Es besteht lediglich ein voller Anspruch auf Entgegennahme und Behandlung eines Begnadigungsgesuchs (BGE 106 Ia 131 E. 1a; vgl. Marcel A. Niggli/Hans Wiprächtiger, a.a.O., N 34 vor Art. 381; Stefan Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2., neubearbeitete Auflage, S. 1139).
12. Bei der Begnadigung handelt es sich um eine Durchbrechung des Prinzips der Gewaltentrennung, um einen Eingriff der gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt in den regulären Gang der Strafrechtspflege (Günter Stratenwerth, a.a.O., § 7 N 47). Das Begnadigungsrecht ist daher

nach dem Willen des Bundesgesetzgebers nur mit grösster Zurückhaltung auszuüben (vgl. BGE 106 Ia 135).

Das Rechtsinstitut der Begnadigung ist an keinerlei materielle Voraussetzungen gebunden, da es abstrakt formulierbaren, einheitlichen Regeln nicht zugänglich ist (vgl. BGE 107 Ia 103 E. 3b). Es wird jedoch allgemein vorausgesetzt, dass der Gesuchsteller sich der besonderen Rechtswohlthat der Begnadigung als würdig erweisen muss, indem er weder liederlich noch arbeitsscheu ist und grundsätzlich eine rechtstreue Gesinnung aufweist (Stefan Trechsel, a.a.O., S. 1138). Als Begnadigungsgründe denkbar sind insbesondere eine unbillig erscheinende Härte des Gesetzes, der lange Zeitablauf zwischen Urteil und Vollstreckung, Änderungen der kriminalpolitischen Bedürfnisse oder Überzeugungen, sowie Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere beim Verurteilten, der sich beispielsweise nach längerer Zeit eine neue Existenz aufgebaut hat, so dass es nicht nur eine unannehmbare Härte, sondern krass unvernünftig wäre, die Strafe noch zu vollstrecken (vgl. Günter Stratenwerth, a.a.O., § 7 N 48). Hingegen darf die Begnadigung nicht mit sozialen Nachteilen, wie sie regelmässig mit der Freiheitsstrafe verbunden sind (Verdienstaustausch, Familientrennung), begründet werden (Stefan Trechsel, a.a.O., S. 1139).

Vorliegend bedarf es demnach einer Überprüfung der auf die Persönlichkeit und heutigen Lebensumstände des Täters zurückzuführenden Begnadigungsgründe sowie der Klärung der Frage, ob eine unbillig erscheinende Härte des Gesetzes oder eine Änderung der kriminalpolitischen Bedürfnisse oder Überzeugungen auszumachen ist.

13. G.G. beantragt den gnadenweisen Erlass der ihm auferlegten Freiheitsstrafe im Wesentlichen mit der Begründung, er wolle wieder ein normales, gesetzestreuendes Leben führen, was ihm durch die unverhältnismässig lange Strafe verunmöglicht werde. Sinngemäss wurde weiter geltend gemacht, in der Schweiz wäre er für ein ähnliches Delikt mit einer bedingten Freiheitsstrafe bestraft worden, weshalb die Strafe für ihn eine besondere Härte darstelle.

Wie bereits erwähnt, können soziale Nachteile wie Trennung von seiner Freundin und seiner Familie, die den Gesuchsteller durch die Verbüsung der Freiheitsstrafe treffen, grundsätzlich nicht als begnadigungsrelevant angesehen werden, sondern sind als Begleiterscheinungen des Strafvollzugs hinzunehmen. Sie stellen die mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe regelmässig verbundenen Entbehrungen dar und vermögen eine Begnadigung nicht zu rechtfertigen.

Demnach bleibt zu prüfen, ob der Vollzug der Strafe für G.G. eine unannehmbare Härte darstellen würde. Wie der Gesuchsteller zu Recht

ausführt, wäre er angesichts seines Vorlebens in der Schweiz für das von ihm begangene Delikt aller Wahrscheinlichkeit nach mit einer bedingten Freiheitsstrafe bestraft worden. Angesichts dieser Tatsache wirkt eine unbedingte Freiheitsstrafe von drei Jahren – auf die schweizerische Rechtsordnung übertragen – als unbillige Härte des Gesetzes. Zwar kann dem entgegengehalten werden, dass derjenige, der im Ausland straffällig wird, damit rechnen muss, dass die dort geltenden Gesetze möglicherweise höhere Strafraumen vorsehen. Demgegenüber wird jedoch die Strafe im heutigen Zeitpunkt in der Schweiz vollzogen, weshalb auch der hier geltende *Ordre public* als Massstab für den nach schweizerischen Rechtsvorstellungen anwendbaren Strafraumen herangezogen werden kann (vgl. zum *Ordre public* BGE 126 II 506). Diesbezüglich hat es als Tatsache zu gelten, dass für Betäubungsmitteldelikte wie das von G.G. in Spanien verübte Delikt in der Schweiz aller Wahrscheinlichkeit nach eine bedingte Freiheitsstrafe verhängt worden wäre. In Anbetracht der in den letzten Jahren weiter feststellbaren Änderungen der kriminal- und gesellschaftspolitischen Überzeugungen betreffend diese Deliktskategorie hin zu einer immerhin leichten Liberalisierung, kann zusätzlich eine besondere Härte bei der Bestrafung von G.G. bejaht werden. Dies umso mehr, als G.G. bereits seit Februar 2007 seine Strafe vollzieht und sich damit bis zum Zeitpunkt des Entscheides über die Begnadigung im August 2008 seit immerhin eineinhalb Jahren im Strafvollzug befindet.

In Abwägung dieser Gesichtspunkte kann das Vorliegen einer unannehmbaren Härte des Gesetzes sowie das Vorliegen veränderter kriminal- bzw. gesellschaftspolitischer Überzeugungen bejaht werden, sodass das private Interesse von G.G. an der Begnadigung das Interesse der Öffentlichkeit am Vollzug der Strafe aufzuwiegen vermag. Schliesslich kann die Argumentation, dass mit einer Begnadigung in die rechtskräftige Verurteilung einer ausländischen Gerichtsbehörde eingegriffen wird, nicht überzeugen, da die Möglichkeit der Begnadigung im hier anwendbaren Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen ausdrücklich vorgesehen ist und somit von den Vertragsstaaten als Option akzeptiert wurde.

14. Angesichts dieser Umstände und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die von G.G. noch zu verbüssende Reststrafe mit 18 Monaten unterhalb der nach neuem Allgemeinem Teil des Strafgesetzbuches liegenden Grenze von zwei Jahren für die Gewährung des bedingten Vollzugs liegt, kann dem Begnadigungsgesuch von G.G. nach Ansicht der Regierung ausnahmsweise und ohne Präjudiz bedingt entsprochen werden. Der Gesuchsteller ist aber ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er – sollte

er mit weiteren Straftaten in Erscheinung treten – mit dem Widerruf des bedingten Straferlasses und dem entsprechenden Vollzug der Reststrafe zu rechnen hat. Die Regierung erachtet eine Probezeit von drei Jahren als angemessen. Die Aussprechung einer totalen oder teilweisen bedingten Begnadigung verbunden mit der Ansetzung einer Probezeit ist praxismässig möglich, was die Art. 381 ff. StGB zwar nicht ausdrücklich vorsehen, aber nach dem Grundsatz «a maiore minus» zulässig ist (vgl. Marcel A. Niggli/Hans Wiprächtiger, a.a.O., N 10 zu Art. 383 mit Hinweisen).

15. Nach Art. 196 Abs. 2 StPO in Verbindung mit Art. 3 ff. der Verordnung über die Kosten in Verwaltungsverfahren (VKV; BR 370.120) können die Kosten des Begnadigungsverfahrens ganz oder teilweise dem Gesuchsteller überbunden werden. Im vorliegenden Fall ist es gerechtfertigt, G.G. die Verfahrenskosten teilweise zu überbinden.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen unterbreiten wir Ihnen folgenden

Antrag:

1. Dem Begnadigungsgesuch von G.G. sei bedingt zu entsprechen. Es sei ihm der Vollzug der am 21. Februar 2007 ausgesprochenen Freiheitsstrafe ab Mitteilung dieses Entscheides bis zum ordentlichen Strafende am 3. März 2010 gnadenweise auszusetzen.
2. Die Probezeit beträgt drei Jahre ab Zustellung des Entscheides.
3. Dem Gesuchsteller seien Kosten im Gesamtbetrag von Fr. 300.– zu überbinden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Engler*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

